13.11.2026

Ausschreibung nach der Vergabeverordnung VgV im europaweiten offenen Verfahren über die

Lieferung eines Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN 14507-2

an die Stadt Herrenberg.

Gliederung des Angebots:

- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen
- Leistungsbeschreibung
  - Los 1: Fahrgestell
  - Los 2: Feuerwehrtechnischer Ausbau
  - Los 3: Beladung

Bei Angebotsabgabe einzureichende Unterlagen durch die Bieter:

• Vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Excel-Tabelle)
• Ausgefüllte KEV-Vorbemerkungen (Insbesondere die Formulare: Komm EU (L) Ang, Komm EU (L) EigE, Komm EU (L) Bieter, Komm EU (L) Erkl Andere/Unter)
• Eigenerklärung Russland Sanktionen
• Eigenerklärung ILO-Kernarbeitsnormen

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Vergabe und Lieferung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen

1. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Sie werden durch Lohn- oder Materialpreiserhöhungen nicht beeinflusst. Wenn nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen anders geregelt, sind in den Preisen Lieferung, Einbau, Montage, sowie alle, auch zeitlich getrennte Nebenleistungen inbegriffen. Nebenkosten irgendwelcher Art, wie Förder-, Versandkosten, Fracht, Verpackung, Zollgebühren werden nicht gesondert erstattet. Vereinbarte Nachlässe bzw. Abgebote gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf die Gesamtabrechnungssumme bezogen und damit auch als für alle im Rahmen des Auftrags erbrachten, nicht im Leistungsverzeichnis enthaltenen Lieferungen oder Leistungen zugestanden.
2. Zusätzliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen und funktionsfähigen Herstellung des Fahrzeugs erforderlich sind und in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, müssen vor Ausführung schriftlich zu Festpreisen (Einheitspreisen) angeboten werden und kommen erst zur Ausführung, wenn sie schriftlich vom AG beauftragt wurden. Die Kalkulation dieser Einzelpreise muss auf den Preisen und Bedingungen des Hauptangebotes aufgebaut sein.
3. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen über alle örtlichen Verhältnisse zu unterrichten, die für die Preisermittlung und für die Ausführung der Leistung bedeutsam sein können. Der Auftraggeber stellt hierzu die für die Angebotskalkulation erforderlichen Informationen vollständig und transparent zur Verfügung. Sofern der Bieter darüber hinausgehende oder ergänzende Angaben für erforderlich hält oder Unklarheiten in den Vergabeunterlagen erkennt, hat er diese über das Vergabeportal im Wege von Bieterfragen anzuzeigen. Dies umfasst auch erforderliche Größenermittlungen und sonstige Angaben zu einzelnen Ausrüstungsgegenständen. Die Beantwortung von Bieterfragen erfolgt in geeigneter Weise gegenüber allen Bietern. Eine Ortsbesichtigung ist zur Angebotsabgabe nicht erforderlich. Kosten, die dem Bieter durch die Abgabe des Angebotes entstehen, werden nicht ersetzt; ebenso sind etwaige Schadensersatzansprüche wegen Nichtzuschlags oder Aufhebung der Ausschreibung ausgeschlossen.
4. Sind bei einzelnen Positionen in der Spalte Leistungsmerkmale Zirka-Angaben, Höchst- oder Mindestangaben oder beides kombiniert (z. B. bei Maßangaben etc.), sind für die angebotenen Artikel die genauen Maße anzugeben.
5. Dem Angebot, welches den feuerwehrtechnischen Aufbau beinhaltet, ist ein Beladeplanentwurf für die feuerwehrtechnische Beladung, Aufbaupläne und eine vorläufige Gewichtsbilanz (Gesamtgewichtsbilanz – Fahrgestell, Auf- und Einbauten, Feuerwehrtechnische Beladung, Belastung Vorderachse / Hinterachse) beizufügen. Nach Auftragserteilung ist der endgültige Beladeplan spätestens 1 Monat vor der Rohbauabnahme vorzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
6. Der Bieter hat auf technisch bedingte notwendige bzw. sinnvolle Ergänzungen / Korrekturen separat hinzuweisen.
7. Für jede Position ist, sofern sie nicht Serienumfang ist, ein Angebotspreis abzugeben. Inklusivangaben in Zusammenhang mit einer Position eines anderen Loses dieser Ausschreibung sind nicht zulässig. Werden Positionen kostenlos ausgeführt, so sind diese mit 0,00 € auszuzeichnen.
8. Alle Angebotspreise sind zunächst ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Am Schluss des Angebotes ist die gültige Mehrwertsteuer auszuweisen. Wird keine Mehrwertsteuer angegeben, so gilt der Angebotspreis als Bruttopreis.
9. Bei einer getrennten Vergabe einzelner Lose sind die Auftragnehmer verpflichtet ihre Leistungen aufeinander abzustimmen. Nachträgliche Mehrpreise werden nicht akzeptiert, sofern diese Mehrkosten nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind
10. Der Vertrag beginnt mit der Erteilung des Zuschlags.
11. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
    a.) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
    b.) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
    c.) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333

StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

12. Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. 11 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt ist oder bereits erfüllt ist.
13. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nr. 11 b) oder Nr.11 c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
14. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
15. Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sind für die Güte der zu liefernden Waren maßgebend und gelten als zugesichert.
16. Die Lieferungen müssen fristgerecht, wenn keine Frist gesetzt ist, ohne Verzug in den abgerufenen Mengen und in einwandfreier Qualität frei Aufbewahrungsraum beim AG oder dem Aufbauhersteller angeliefert werden.
17. Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erfüllung des Vertrages. Kann der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
18. Die Lieferungen sind durch Lieferscheine zu bestätigen.
19. Die Rechnung ist in elektronischer Form an den AG zu senden.
20. Die Zahlungsfrist beginnt am Tage des Rechnungseinganges, sofern die Waren bei der Anlieferungsstelle eingegangen sind. Eine Rechnung darf erst nach kompletter Lieferung der bestellten Ware und beanstandungsfreier Annahme gestellt werden. Etwaige Teilrechnungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltung zulässig.
21. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen gegen vertragliche Bestimmungen, ist der AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
22. Der AG kann sich bei mangelhafter Ware oder nicht fristgerechter Lieferung auf den Abruf der Waren beschränken, bei denen kein Grund zur Beanstandung vorliegt oder sofort vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche können dabei vom Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden.
23. Es ist eine verbindliche Lieferfrist zu nennen. Die Lieferfrist kann beim Los, das den feuerwehrtechnischen Aufbau beinhaltet abhängig vom Eingang des Fahrgestells festgelegt werden. Wird keine verbindliche Lieferfrist angegeben, so wird die Lieferfrist spätestens nach dem Auftragsklärungsgespräch festgesetzt. Sollte die verbindlich zugesagt Lieferfrist nicht eingehalten werden, kommt der Auftragnehmer mit Überschreitung des Liefertermins in Verzug. Für diesen Fall wird eine Verzugsstrafe festgesetzt, die für jeden angefangenen Kalendertag des Verzugs auf 0,1% der Auftragssumme (excl. MwSt.), jedoch maximal 5% der Auftragssumme festgelegt wird.
24. Ggfs. werden beim Los, das die feuerwehrtechnische Beladung beinhaltet maximal drei Teillieferungen mit Berechnung zugestanden. Die Kosten für den Versand an den AG oder von ihm benannte Empfänger sind vom AN zu tragen.
25. Die Gewährleistungsfrist (mind. 2 Jahre) und der Gewährleistungsumfang sind anzugeben. Die Leistungen werden in der Regel förmlich abgenommen.
26. Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt zu seinen Lasten zurückzunehmen.
    Werden die durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Schmierstoffe) vom Auftragnehmer getragen werden.

    Die o.g. genannte Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.
27. Etwa notwendig werdende Güteprüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sie sind am Ort der Erfüllung auszuführen. Art und Durchführung bestimmen sich nach der Verkehrsüblichkeit.
28. Vorauszahlungen werden nicht geleistet, auch nicht gegen selbstschuldnerische Bürgschaften.
29. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VGV und der VOL/B.

30. Die DIN-Normen, Regelwerke der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften werden jeweils in der neuesten Fassung im Angebot berücksichtigt. Diese gelten als Bestandteil des Leistungsverzeichnisses. Das Leistungsverzeichnis enthält somit insbesondere alle nach dieser DIN-Vorschrift vorgeschriebenen Pflichtausrüstungsgegenstände sowie Halterungen.
31. Sollten einzelne Bestimmungen der Vergabeunterlagen und des daraus sich ergebenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und die übrigen getroffenen Regelungen unberührt.

Folgende Regeln, Vorschriften und Normen müssen eingehalten werden:

- Alle EN- und DIN-Normen das Fahrzeug, die Ausstattung oder die Ausrüstung betreffend im Besonderen:
  - Feuerwehrfahrzeuge - Nomenklatur und Bezeichnung - DIN EN1846-1
  - Feuerwehrfahrzeuge - Allg. Anforderungen Sicherheit und Leistung DIN EN1846-2
  - Feuerwehrfahrzeuge – festeingebaute Ausrüstung, Anforderungen Sicherheit und Leistung nach DIN EN1846-3
  - DIN 14 502 - Allgemeine Anforderungen Feuerwehrfahrzeuge, aktueller Stand
- Vorschriften über elektrische Anlagen VDE- / DIN-Normen
- EU Maschinenrichtlinie
- Produktsicherheitsgesetz
- EG EMV - Verträglichkeit 89/336/EWG oder deren Nachfolger
- Anerkannte Regeln der Technik
- Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO BRD
- Alle Unfallverhütungsvorschriften des GUV, der UKBW, sowie der BG, die den Lieferumfang tangieren.

Sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich, so sind diese vom Hersteller zu erbringen.
Eine elektromagnetische Verträglichkeit aller Geräte muss gewährleistet sein.

Vergabe des Auftrages

Die Beschaffung wird in Lose aufgeteilt:

Los 1	Fahrgestell
Los 2	Aufbau
Los 3	Beladung

Das Los 1 und 2 wird nach u.g. Kriterien und dem Bestbieterprinzip vergeben. Das Los 3 wird aufgrund der Angebotspreise vergeben.

- Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Für die Bestbieterermittlung werden die u.g. Kriterien herangezogen, die nach einem Punktesystem bewertet werden. Die Gewichtung der Hauptkriterien wurde in der EU-Bekanntgabe oder hiermit veröffentlicht.

- Als Voraussetzung müssen die Angebote den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Sicherheitsrelevante Erfordernisse werden in jedem Fall mit den genannten Bewertungskriterien mitbeurteilt.

- Beim Zuschlagskriterium „Preis“ wird der Niedrigstpreis mit der höchsten Punktzahl bewertet. Für je 1% Erhöhung gegenüber dem Niedrigstpreis erfolgt ein Punktabzug im Ausmaß von 1/100 der max. Punktzahl bis zum Punktstand 0. Angebotspreise die gleich oder höher als +100% des Niedrigstpreises liegen erhalten 0 Punkte.

- Die weiteren Kriterien werden anhand der Unterkriterien beurteilt. Unterkriterien werden mit
  - optimaler,
  - durchschnittlicher
  - unterdurchschnittlicher Erfüllung
  - und nicht erfüllt

  beurteilt. Es werden null bis drei Wertungspunkte vergeben. Die Bewertung der Kriterien erfolgt durch eine Bewertungskommission, jedes Kriterium für sich. Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt entweder aufgrund der vorliegenden Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, aufgrund Besichtigungen vergleichbarer Fahrzeuge anderer Feuerwehren, aufgrund der vom Bieter zu Anschauungszwecken vorgeführten vergleichbaren Fabrikate oder aufgrund der Besichtigung einer vergleichbaren Lieferung, die in der Referenzliste des Bieters genannt ist. Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch die Vergabe von ganzen Punkten durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem. Die zu vergebene Endpunktezahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel der Summe aus den Einzelbewertungen.

- Das Angebot des Bestbieters ist das mit der höchsten Punktezahl.

Bewertungskriterien sind

Preis	35%
Fahrgestell bzw. Aufbau, (Beladung 100%)	
Qualität - technische Ausführung	20%
Verwendete Materialien	
Ausführung Ausbau	
Konstruktion Ausbau	
Referenzen	
Gebrauchswert	25%
Funktionalität / Leistungsdaten	
Raumangebot Funkraum	
Raumangebot Geräteraum	
Ergonomie Fahrerplatz	
Ergonomie Funkarbeitsplätze	
Bedienerfreundlichkeit der Einrichtungen	
Gewichtsreserven	
Folgekosten	5%
Nähe einer Servicewerkstatt	
Ersatzteilversorgung	
Sonstige Kriterien	15%
Umsetzung Leistungsbeschreibung Optionen / Alternativen	

Zu erbringende Unterlagen und Dokumentationen

Folgende Unterlagen sind dem AG in der jeweils gewünschten Stückzahl für den internen Gebrauch kostenlos in deutscher Sprache, spätestens bei Lieferung, auszuhändigen:

- Betriebsanleitungen für den feuerwehrtechnischen Aufbau, 2-fach und als PDF
- Ersatzteilunterlagen für den feuerwehrtechnischen Aufbau, 2-fach und als PDF
- Wartungsanweisungen für den feuerwehrtechnischen Aufbau, 2-fach und als PDF
- Verzeichnisse der Vertragswerkstätten/Niederlassungen für den feuerwehrtechnischen Aufbau im Umkreis vom Standort des AG
- Bedienungsanleitungen für Fahrgestell
- Dokumentation mit Leitungsplänen für Wasser-, Schaum-, Luft- und Elektroverteilung 2-fach und als PDF
- Erforderliche Ausnahmegenehmigungen
- TÜV-Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs
- Bescheinigung zur EMV der verbauten Komponenten
- Fahrzeugbeschreibung mit den dazugehörigen Maßstabszeichnung des Gesamtfahrzeuges (Dreiseitenansicht) mit den Maßen „über alles“.
- Elektrischer Schalt- und Kabelwegeplan je 230V/24V/12V 2-fach und als PDF
- Abnahmeprüfung der Elektroinstallation gem. geltender Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Wiegebescheinigungen
- Bestätigung über die Ablieferungsinspektion (Fahrgestell)
- Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers
- EG Konformitätserklärung für Maschinen gemäß 98/37/EG
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung COC (Certificate of Conformity)

Sonstige zu erbringende Leistungen

- Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, d. h. ggfs. anfallende Kosten (wie Reisekosten, Übernachtung für die Mitarbeiter des Auftraggebers) gehen, wenn der Abnahmeort mehr als 200 km vom Lieferort des Auftraggebers entfernt ist, und ab einer Entfernung von 600 km als Verkehrsmittel mit dem Flugzeug, zu Lasten des Auftragnehmers.
- Bevor mit dem Aufbau begonnen wird, hat eine Baubesprechung beim Auftragnehmer mit max. fünf Beauftragten des Auftraggebers zu erfolgen. Hier werden die Einzelheiten des Aufbaus festgelegt.
- Vor dem Endausbau des feuerwehrtechnischen Aufbaus soll im Werk des Auftragnehmers eine Rohbaubesprechung durch max. sechs Beauftragte des Auftraggebers erfolgen.
- Das Fahrzeug muss, vor der Abnahme durch den Auftraggeber, durch den TÜV Südwest, Prüfstelle Feuerwehrgeräte, abgenommen sein. Von dieser Abnahme ist ein Bericht anzufertigen und dem Auftraggeber in schriftlicher Form, 5 Arbeitstage vor dem Termin der Abnahme durch den Auftragnehmer unaufgefordert vorzulegen.
- Das Fahrzeug muss bei der Übergabe mängelfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen aus diesem Grund anfallende Kosten des AG zu Lasten des Auftragnehmers dessen Los mangelbehaftet ist.
- Das fertiggestellte Fahrzeug und der Aufbau werden vor ihrer Auslieferung durch Beauftragte des Auftraggebers an einem mit dem Hersteller vereinbarten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgenommen. Die Abholung wird durch max. sechs Beauftragte des Auftraggebers erfolgen. Die Abholung soll über 1 Tag gehen, und eine ausführliche theoretische und praktische Einweisung in die Fahrgestell- und Feuerwehrtechnik, sowie Besonderheiten des Aufbaus beinhalten. Die Fahrzeugendabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und verlasteten Aggregate und Gerätschaften sowie der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.
- Die Abnahme findet witterungsunabhängig in geschlossenen, beheizten Gebäuden statt. Während der Abnahme hat der Fahrzeughersteller einen kompetenten deutschsprachigen Mitarbeiter bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit Dolmetscher als ständigen Ansprechpartner bereitzuhalten.